

Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschafts-
schutzgebiet "Dobelgebiet und Atteltal" im Gebiet der Stadt
Grafing b. München und der Gemeinde Aßling

Vom 24.01.1986

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Ver-
bindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des
Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U),
geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), fol-
gende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14.01.1986
Nr. 820-8623-23/82 genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgebiet

Das im Gebiet der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde
Aßling liegende Dobelgebiet und Atteltal wird unter der Bezeich-
nung "Dobelgebiet und Atteltal" in den in § 2 näher bezeichneten
Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 490 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der
Anlage 1 beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung
ist.
- (3) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes sind g r ü n in einer
Karte M 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg

am 24.01.1986 eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird.² Maßgebend für den Grenzverlauf ist diese Karte.³ Die Karte M 1 : 25.000 (Anlage 2) dient zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes.

- (4) Die Karte im M 1 : 5.000 wird im Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Dobelgebiet und Atteltal" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere Bruchwaldflächen, Hangwälder, Feuchtbereiche sowie Quellaustritte und Wasserläufe;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die landschaftsbildprägenden Hangkanten bei Aiterndorf, die weite Grünlandebene im Attelgrund und die charakteristischen Bodenformen in den Dobelwäldern;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Eiszerfallslandschaft mit ihrer Vielzahl an Reliefformen im Dobelgebiet und den Endmoränenhängen im Atteltal zu erhalten.

§ 4

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen, schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde bedarf es,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Fahrsilos, Bienenhäuser, Fischerhütten;
 - b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warn- tafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;

- b) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
 - c) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
3. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
 5. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 6. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 7. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;

8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
 10. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe über 0,5 ha Größe sowie die Umwandlung von Mischbeständen in Nadelholzreinbestände vorzunehmen;
 11. Wiesenflächen, die bisher nicht üblicherweise - im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG - auch als Ackerflächen genutzt wurden (z.B. im üblichen Fruchtwechsel) in Ackerflächen umzubereiten.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
 - (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (5) Über die Frage, ob Wiesenflächen bisher nicht üblicherweise auch als Ackerflächen genutzt wurden, wird im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft entschieden.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Ebersberg als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen
1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes;
 2. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 9, 10 und 11;
 3. die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer einschließlich der vorhandenen Entwässerungsgräben, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen und die Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
 4. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen;
 5. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldelinien, sowie der von der Deutschen Bundesbahn betriebenen Fernmeldeanlagen;
 6. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Aufgaben des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht an den Straßen, Wegen und Plätzen in gesetzlich zulässigem Umfang;
 7. die Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn;

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1. bis 7., die sich ihrer Art und ihrem Umfang nach in mehr als nur unbedeutender Weise auf das Schutzgebiet auswirken, unterliegen der Anzeigepflicht nach § 6.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Dobelgebiet und Atteltal" (§ 3) vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹ Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde erteilt. ² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen,
 2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. Maßnahmen nach §§ 6 oder 7 Abs. 2 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2) nicht nachkommt.

- (3) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des "Dobelgebietes und Atteltales in der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Aßling" vom

28. Januar 1983 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 04. Februar 1983, Nr. 4), verlängert mit Verordnung vom 22. Januar 1985 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 2 vom 01. Februar 1985 - Münchner Merkur - und vom 04. Februar 1985 - Süddeutsche Zeitung -) außer Kraft.

Ebersberg, den 24.01.1986



B e h ä m
Landrat

Anlage 1

zur Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet "Dobelgebiet und Atteltal" in der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Aßling vom 24.01.1986

Grenzen des Schutzgebietes (§ 2)

Die Grenzen verlaufen wie folgt:

1. im Norden:

im Gebiet der Stadt Grafing b. München

in der Gemarkung Elkofen

von der nördlichsten Spitze des Grundstücks Fl.Nr. 947 (Großer Dobel) nach Osten an der Waldgrenze (gleichzeitig Gemarkungsgrenze Elkofen/Grafing) entlang, dabei den Weg Fl. Nr. 949 querend, bis zum Auftreffen auf die Straße Grafing - Untere Elkofen, Fl.Nr. 897; diese Straße in gerader Linie querend weiter nach Osten an der Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 947 und an der Nord- und Westseite des Grundstücks Fl.Nr. 864 entlang (gleichzeitig Gemarkungsgrenze Elkofen/Öxing und Süd- bzw. Ostseite des "Kothmüllerweges" Fl.Nr. 885/884 Gemarkung Öxing). Auf Höhe des Marksteines 84 in gerader Linie hangabwärts durch das Grundstück Fl. Nr. 864 bis zum Auftreffen auf die Mühlenstraße, Fl.Nr. 916, Gemarkung Öxing;

in der Gemarkung Öxing

an der Westseite der Mühlenstraße Fl.Nr. 916 nach Südosten bis zur Abzweigung des Weges Fl.Nr. 914; diesen Weg nach Süden bis auf Höhe der Nordwestspitze des Grundstücks Fl.Nr. 913, hier den Weg querend und an der Nordseite dieses Grundstücks entlang bis zum Wiederauftreffen auf die Mühlenstraße und an ihrer Südseite entlang nach Nordosten bis zur Gemarkungsgrenze Öxing/Grafing.

in der Gemarkung Grafing

weiter nach Osten entlang des Weges Fl. Nr. 756 bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 757/1; von hier an der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 757/3, sowie an der Nutzungsgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 757/1 entlang, dabei den Weg Fl.Nr. 764 querend, bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2080 (Fl.Nr. 738).

2. Im Osten:

a) im Gebiet der Stadt Grafing b. München
in der Gemarkung Grafing

von Norden nach Süden an der Westseite der St 2080 (Fl.Nr. 738) entlang bis zur Gemarkungsgrenze Grafing/ Straußdorf;

in der Gemarkung Straußdorf

weiter an der St 2080 (Fl.Nr. 1233) entlang bis zum Auftreffen auf die Nordspitze des Grundstücks Fl.Nr. 1207 (nach der Abzweigung Baumgartenmühle). Von hier nach Süden entlang der Hangkante und den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1073, 1027, 1026, 1023, das Grundstück Fl.Nr. 1022 querend, bis zum Auftreffen auf die Straße Straußdorf - Aiterndorf (Fl.Nrn. 771/1019); an der Nordseite dieser Straße entlang nach Westen bis zur Einmündung in die Straße Fl. Nr. 963; diese Straße in gerader Linie querend und an ihrer Westseite weiter nach Süden bis auf Höhe der Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 935 und in gerader Linie nach Osten an der Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 934 bis zu dessen Nordostecke, das ist gleichzeitig das Auftreffen auf den Schwarzgraben, der ebenfalls in gerader Linie überquert wird. Die Grenze verläuft dann in 5 m Abstand zum Schwarzgraben, die Grundstücke Fl.Nrn. 804/2, 818, 819, 820 und 821 querend, weiter nach Süden bis zum

Auftreffen auf den Weg Fl.Nr.814; dann entlang der Nordseite dieses Weges über den Schwarzgraben nach Westen bis zur Attelbrücke und entlang der Westseite des Weges Fl.Nr. 914/2 an der Attel entlang nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Straußdorf/Elkofen bei Grundstück Fl.Nr. 912;

in der Gemarkung Elkofen

weiter entlang der Westseite des Weges Fl.Nr. 856/2 bis zur Gemarkungsgrenze Elkofen/Straußdorf bei Grundstück Fl.Nr. 846;

in der Gemarkung Straußdorf

entlang der Westseite des Attelweges Fl.Nr. 914/2 nach Süden bis zum Ende des Weges und Auftreffen auf das Grundstück Fl.Nr. 899; an der Nordgrenze dieses Grundstückes nach Osten bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 899/2, diesen querend und an seiner Ostseite nach Norden bis auf Höhe der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 869. An der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 869 und der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 849 entlang nach Osten bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 177 und an seiner Westseite nach Süden bis zum Auftreffen auf den Schauerachgraben, gleichzeitig Gemarkungsgrenze Straußdorf/Abling;

b) in der Gemeinde Abling

in der Gemarkung Abling

den Schauerachgraben (Fl.Nr. 332/1) querend und in 5 m Abstand an seiner Ostseite im Grundstück Fl.Nr. 332 entlang nach Südwesten und Süden an den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 333, 334 (Weg), 335 bis 340, 350, 351 (Weg), 352 und 353 entlang bis zum Einfließen in

die Attel; hier nun an der Attel nach Südosten entlang der Südwestgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 358 bis 364, 354 (Weg), 365 bis 371, 373 und 385 bis ca. 5 m nach dem Attelzulauf Fl.Nr. 418 von Westen.

3. Im Süden:

in der Gemeinde Aßling

in der Gemarkung Aßling

ca. 5 m nach dem Attelzufluß Fl.Nr. 418 die Attel in gerader Linie nach Westen querend und durch die Grundstücke Fl.Nr. 64 und 428/5 (Weg) zum Beginn des Weges Fl.Nr. 419; an der Südseite dieses Weges entlang nach Westen bis zur Einmündung in den Weg Fl.Nr. 399, diesen Weg querend und an seiner Westseite nach Süden zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 482, an dessen Südseite nach Westen bis zum Beginn des Weges Fl.Nr. 471 und an dessen Westseite bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2079. An der Nordseite der St 2079 (Fl.Nr. 484, 491/26 und 491/27 = Brücke, 482/5) nach Westen über die Bahnüberführung der Eisenbahnlinie München Hbf. - Rosenheim bis zur Gemarkungsgrenze Aßling / Loitersdorf;

in der Gemarkung Loitersdorf

weiter an der Nordseite der Staatsstraße 2079, Fl.Nrn. 1464/5 und 1464, nach Westen bis zum Auftreffen auf die Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1847.

4. Im Westen:

a) in der Gemeinde Aßling

in der Gemarkung Loitersdorf

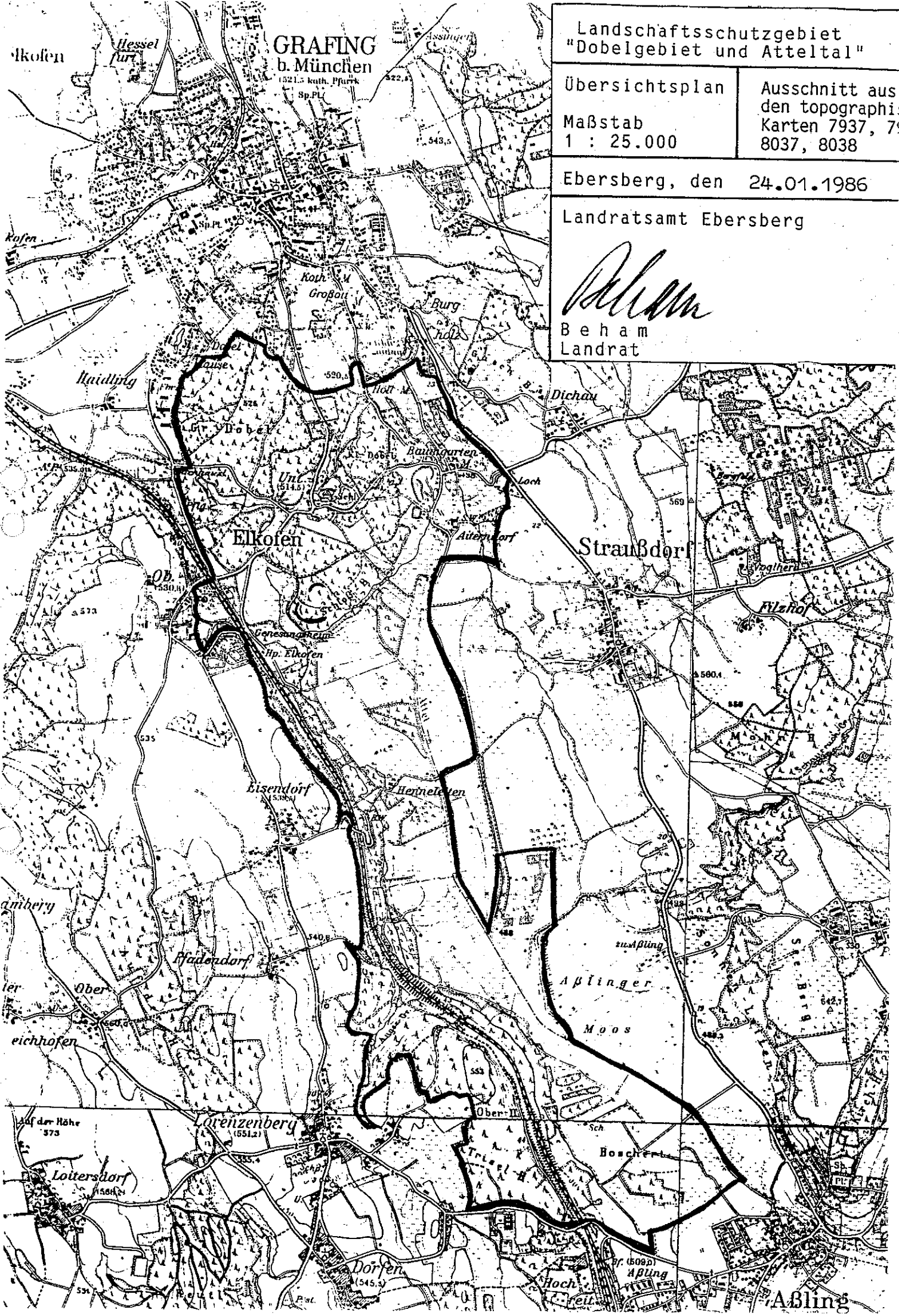
von Süden nach Norden entlang der Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1847, 1838, 1837, 1835, 1834, 1832, 1833, 1830 sowie den Süd- und Westgrenzen des Grundstücks Fl.Nr. 1829 entlang bis auf Höhe der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1386/2 und an seiner Westgrenze ent-

lang bis zur Südwestecke. Von hier verläuft die Grenze entlang der Nutzungsgrenze (Wald) in einem Westbogen zuerst nach Süden durch das Grundstück Fl.Nr. 1381 und dann nach Westen auch durch das Grundstück Fl.Nr. 1355 zu dessen Westgrenze; von hier wieder nach Norden entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1354 bis zu seiner Nordwestecke; dann entlang der Nutzungsgrenze (Wald) und des Böschungsfußes durch das Grundstück Fl.Nr. 1710 und wieder entlang der Nutzungsgrenze (Wald) durch die Grundstücke Fl.Nrn. 1679 und 1673 bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1732 und an dessen Südseite nach Osten bis zum Weg Fl.Nr. 1740, diesen in gerader Linie querend und weiter nach Norden an der Westseite zuerst des Grundstücks Fl.Nr. 1741, dann 1742 bis zu seiner Nordwestecke. Hier wieder entlang der Nutzungsgrenze (Wald) und des Böschungsfußes bis zu seinem Ende nach Norden und Nordwesten durch das Grundstück Fl.Nr. 1663; am Ende der Böschung in gerader Linie nach Nordwesten zum Weg Fl.Nr. 1250/2, an dessen Westseite nach Südosten bis auf Höhe der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1261; hier in gerader Linie die Straße nach Osten querend und zuerst nach Osten entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1261, dann nach Norden entlang der Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1261, 1260/2 und 1747 (Bahnlinie) zur Gemarkungsgrenze Loitersdorf/Elkofen;

b) im Gebiet der Stadt Grafing b. München
in der Gemarkung Elkofen

von Süden nach Norden entlang des Grundstücks Fl.Nr. 70 (Bahnlinie) bis zur Südspitze des Grundstücks Fl.Nr. 765; an seiner Süd- und Westseite und an der Westseite des Grundstücks Fl.Nr. 765/2 zum Weg Fl.Nr. 753/2; diesen querend und in einem Bogen durch das Grundstück Fl.Nr.

751 nach Westen bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 721. An der Ostseite dieses Weges entlang nach Norden bis zur Einmündung des Weges Fl.Nr. 377/2; hier an der West- und Nordwestseite des Grundstücks Fl.Nr. 70/5 entlang bis zur Bahnunterführung am ehemaligen Haltepunkt Oberelkofen; von hier an der Nordseite der Straße Fl.Nrn. 70/16 und 409/2 nach Westen bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2089; hier im Ortsbereich Oberelkofen von der Südwestspitze des Grundstücks Fl.Nr. 411 in Hauptrichtung Norden entlang der Westgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 411, 356 und 33, der Süd- und Ostgrenze des Weges Fl.Nr. 17, der Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 33 und 35, dann in gerader Linie das Grundstück Fl. Nr. 39 und den Weg Fl.Nr. 9 querend zur Südwestspitze des Grundstücks Fl.Nr. 44; nun den Weg an seiner Ostseite nach Norden zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Fl.Nr. 10 und dann nach Osten und Norden entlang der Nutzungsgrenzen (Obstgärten) durch die Grundstücke Fl.Nrn. 5, 2 und 84/2 zur Bahnunterführung der St 2089; hier die Bahnlinie München Hbf. - Rosenheim nach Osten querend und an der Ostseite der St 2089, Fl. Nr. 70/19 und Fl.Nr. 27/2, nach Norden bis Bachhäusl zur Einmündung des Weges nach Unterelkofen (Fl.Nr. 116) und entlang seiner Südseite nach Osten bis zum beiderseitigen Beginn des Waldes; hier den Weg in gerader Linie nach Norden querend und nach Norden entlang der Westgrenze (= Wald) des Grundstücks Fl.Nr. 947 (Großer Dobel) bis auf Höhe der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 603 Gemarkung Grafing; von hier entlang der südlichen Begrenzung des gültigen Bebauungsplanes "Dobelklause - Erweiterung" bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 627/6; von hier - weiter an der Waldgrenze - nach Norden bis zum nördlichsten Punkt des Grundstücks Fl.Nr. 947.



Landschaftsschutzgebiet
 "Dobelgebiet und Atteltal"

Übersichtsplan
 Maßstab
 1 : 25.000

Ausschnitt aus
 den topographi-
 schen Karten 7937, 79
 8037, 8038

Ebersberg, den 24.01.1986

Landratsamt Ebersberg

Beham
 Beham
 Landrat

GRAFING
 b. München

Elkofen

Straußdorf

Larenzenberg
 (551,2)

Aßlinger
 Moos

Aßling